UEBER DIE STELLUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS DEUTSCHLANDS...

Georg Beseler







Ueber die Stellung

des

bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands

zu den

Familienrechte des hohen Adels.

Eine Denkschrift

von

Dr. Georg Beseler.

Berlin.
Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)
1877.

Ueber die Stellung

des

bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands

zu dem

Familienrechte des hohen Adels.

Eine Denkschrift

von

Dr. Georg Beseler.



Berlin.
Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke).
1877.

Rec. Oct. 2, 1905

Inhalt.

§. 1.

Einleitung.

Das grosse Werk der nationalen Gesetzgebung Deutschlands, welches auf dem Gebiete des Processrechts bereits seinen Abschluss gefunden hat, wird auch für das bürgerliche Recht seiner Vollendung entgegengeführt, indem eine von den verbündeten Regierungen eingesetzte Commission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigt ist. Grosse Hoffnungen knüpfen sich an dies wichtigste aber auch schwierigste Unternehmen der Reichsgesetzgebung. Denn es wird von ihm nicht allein die Herstellung und Befestigung der formellen Rechtseinheit in unserem Volke erwartet; es soll auch die Erfüllung der bisher von der Jurisprudenz wohl erstrebten, aber nicht gelösten Aufgabe bringen, den Dualismus, der seit der Reception der fremden Rechte in Deutschland herrscht, zu überwinden und die nebeneinander geltenden Elemente des römischen und des einheimischen Rechts zu einem einheitlichen Nationalrecht zu verbinden. Die Lösung dieser Aufgabe wird dann auch zur Folge haben, dass die drei grossen Rechtssysteme, welche gegenwärtig gelten — das gemeine

Recht, das Preussische und das Rheinisch-Französische — in das neu begründete Reichsrecht aufgehen, indem sie in demselben nicht allein äusserlich zusammengefasst, sondern auch nach Form und Gehalt veredelt als ein Ganzes wieder hergestellt werden.

Bei diesen Erwartungen ist es natürlich, dass die Arbeiten der Commission für das bürgerliche Gesetzbuch mit allgemeiner Theilnahme begleitet werden, und zwar nicht allein von den Juristen von Fach und solchen, die etwa ein politisches Interesse an der Sache nehmen. Soweit das Verständniss reicht, erstreckt sich diese Theilnahme auf weitere Lebenskreise: denn kein Theil des Rechts greift so allgemein und nachhaltig in die Rechtsverhältnisse ein, welche alle Bürger unmittelbar berühren, als das bürgerliche Recht; die rechtliche Ordnung der Familie, des Vermögens, des Verkehrs kann für das Wohl und Wehe jedes Einzelnen entscheidend sein.

Es ist daher mit Dank anzuerkennen, dass über den Gang, welchen die Arbeiten zur Herstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs genommen haben, von Zeit zu Zeit amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden. Nachdem das Ergebniss der Berathungen, welche in einer Vorcommission über den allgemeinen Plan für den Entwurf des Gesetzbuchs stattgefunden hatten, schon früher zur allgemeinen Kenntniss gebracht war, ist neulich noch einmal eine Uebersicht des zur Vorbereitung des Werkes Geschehenen gegeben und ausserdem über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in der vom Bundes-

rathe zur Ausarbeitung des Entwurfs niedergesetzten Commission ein amtlicher Bericht erstattet worden.

Vergl. Besondere Beilage zum Deutschen Reichs-Anzeiger Nr. 2 vom 13. Januar 1877.

Es ergiebt sich daraus, dass über Anlage und Systematik des Gesetzbuchs, sowie über den Umfang des in dasselbe aufzunehmenden Rechtsstoffs von der Commission bereits wichtige Beschlüsse gefasst sind; dass die Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte unter fünf Redactoren vertheilt worden ist, welche mit der Vorbereitung ihrer Vorlagen beschäftigt sind, und dass über einzelne Rechtsfragen von principieller Bedeutung die Commission sich bereits schlüssig gemacht hat. Der Zweck dieser Veröffentlichung ist nun ohne Zweifel zunächst der gewesen, die umsichtige und erfolgreiche Thätigkeit der Commission zu bekunden und die sehr erfreuliche Thatsache festzustellen, dass das grosse Werk in der besten Weise gefördert wird. Allein es darf wohl auch angenommen werden, dass ausserdem noch beabsichtigt ward, zwischen der Commission und denjenigen Kreisen, welche ihren Arbeiten eine besondere Theilnahme widmen, gewisse Beziehungen herzustellen, schon in diesen ersten Stadien die Kritik aufzurufen, um Zustimmung oder Widerspruch herbeizuführen und so von Anfang an eine allgemeinere Betheiligung der bereiten Arbeitskräfte zu veranlassen. Denn durch eine solche Kritik, welche nicht erst den Abschluss des Entwurfs abwartet, wird die Commission selbst in der Lösung ihrer Aufgabe unterstützt, indem

sie sich in den Stand gesetzt sieht, das ihr Zugeführte zu prüfen und das bewährt Gefundene zu verwenden.

Diese Betrachtungen haben zur Ausarbeitung der vorliegenden Denkschrift geführt, welche sich freilich nur mit einem dem Umfange nach beschränkten Gegenstande beschäftigt, aber doch in verschiedene und zum Theil schwierige Gebiete der Gesetzgebung übergreift. Denn die Frage, welche Stellung das bürgerliche Gesetzbuch zu dem Familienrechte des hohen Adels einzunehmen hat, lässt sich nicht beantworten, ohne dass vorher der Begriff des bürgerlichen Rechts und dessen Abgrenzung gegen andere Rechtstheile festgestellt ist; es wird ferner das Verhältniss des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu den Spezialrechten zu bestimmen sein, und unter diesen das hier in Frage stehende hochadlige Familienrecht seiner rechtlichen Natur und Bedeutung nach erörtert werden müssen. Um in letzterer Beziehung aber zur vollen Klarheit zu gelangen, wird es nöthig sein, das mit demselben verwandte Institut des Familienfideicommisses als zur vorliegenden Erörterung nicht gehörig auszuscheiden.

Erst nach Erledigung dieser Vorfragen wird der eigentliche Gegenstand der Denkschrift in's Auge gefasst werden können.

Einer Rechtslehre gewidmet, mit deren wissenschaftlicher Bearbeitung der Verfasser seit Langem sich eingehend beschäftigt hat, ist sie dazu bestimmt, jetzt auch einen Beitrag zu der Lösung einer darauf bezüglichen Aufgabe der Gesetzgebung zu liefern.

§. 2.

Der Umfang des Gesetzbuchs.

Als einer der schwierigsten Punkte bei der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs wird sich schon die Vorfrage herausstellen, wie der Umfang des Werkes zu bemessen sei. Denn darüber kann freilich bei dem Standpunkte, welchen die neuere Gesetzgebung einnimmt, kein Zweifel bestehen, dass es sich hier nicht, wie bei der Abfassung des Allgemeinen Preussischen Landrechts um die Codification des gesammten materiellen Rechts im Gegensatze zum Prozessrechte handelt. Allein gerade bei der Ausscheidung gewisser Theile des materiellen Rechts können sich Schwierigkeiten ergeben, deren Beseitigung nur durch ein tieferes Eindringen in das Wesen des Rechtsstoffs zu erreichen ist, so dass die Grenzregulirung eine sehr sorgfältige Untersuchung voraussetzt.

I. Dass das Staatsrecht in seinen beiden Bestandtheilen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts nicht in das bürgerliche Gesetzbuch gehört, ist selbstverständlich. Aber wir haben noch den allgemeineren Begriff des öffentlichen Rechts, welcher mit dem des Staatsrechts nicht zusammen fällt.

Indem nämlich das Staatsinteresse an der Verwirklichung der zum öffentlichen Rechte gehörenden Institute und Rechtsvorschriften unmittelbar betheiligt ist, erhält

Letzeres den Charakter des absoluten Rechts im Gegensatze zu dem vermittelnden Rechte und trägt unter Ausschliessung jeder Abänderung durch Privatverfügung das Erforderniss der unbedingten Anwendung an sich. Seinem Gegenstande nach ist das öffentliche Recht aber nicht auf das Staatsrecht beschränkt, da auch, abgesehen von dem Strafrecht und Prozessrecht, Privatrechtsverhältnisse von ihm ergriffen werden können z. B. der Rechtsformalismus, das Vormundschaftswesen.

Wenn es nun in dem Berichte der Vorcommission vom 15. April 1874 heisst:

> „Ein bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat nur Privatrecht zu enthalten. Die Kodifikation erstreckt sich demnach nicht auf das öffentliche Recht, das Strafrecht und den Prozess."

so wird unter dem öffentlichen Rechte entweder nur das Staatsrecht befasst und dann ist der Begriff dem Privatrechte gegenüber zu eng gefasst, oder es ist der weitere Begriff gemeint und dann fehlt die Abgrenzung desselben nach den verschiedenen Rechtstheilen, in welchen er zur Anwendung kommt.

II. Die Gesetzgebungs-Commission selbst, welche mit der ersten Ausarbeitung des Gesetzbuchs betraut ist, hat über den Umfang des in dasselbe aufzunehmenden Rechtsstoffs Folgendes beschlossen,

> s. den angeführten Bericht im Reichs-Anzeiger von 13. Januar 1877. S. 3.

„1. Das bürgerliche Gesetzbuch soll sich auf das gesammte bürgerliche Recht erstrecken, mit den nachfolgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen.

2. Ausgeschlossen und der Ordnung durch das neue Handelsgesetzbuch oder durch Spezial-Reichsgesetze überlassen bleiben:

a) das den Gegenstand der Wechselordnung und des jetzigen Handelsgesetzbuchs bildende Recht, einschliesslich des Rechts der Aktiengesellschaften,

b) das den Gegenstand der Seemannsordnung und der seerechtlichen Spezialgesetze bildende Recht,

c) das Recht der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,

d) das Binnenschifffahrtsrecht,

e) das gesammte Versicherungsrecht,

f) das Verlagsrecht.

3. Ausgeschlossen bleiben ferner:

a) das Urheberrecht, das Recht des Patent-, Marken- und Musterschutzes,

b) die Bankgesetzgebung, vorbehaltlich der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Bestimmungen über Inhaberpapiere,

c) das Post- und Telegraphenrecht,

d) das Bergrecht, vorbehaltlich der künftigen Prüfung der Frage, wieweit einzelne dessen Gebiete angehörende Bestimmungen in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien.

4. Ausgeschlossen bleibt ferner das Lehnrecht und das Recht der Stammgüter, vorbehaltlich der künftigen Entscheidung der Frage, ob diese Institute ferner zuzulassen, und welche Stellung ihnen eventuell zu den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben sei.

5. Der späteren Entscheidung der Kommission bei Berathung des Sachenrechts und bezüglich des Erbrechts bleibt vorbehalten, in Betreff:

a) des Erbpachtrechts, des Erbzinsrechts und der Emphyteusis,

b) des Rechts der Reallasten und der Bann- und Zwangsrechte,

c) des Näherrechts,

d) des in einzelnen Theilen des Reichs bestehenden besonderen bäuerlichen Güterrechts,

e) der Familienfideikommisse festzustellen, ob diese Institute ganz oder theilweise zu beseitigen, eventuell ob und inwieweit dieselben in dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnen seien oder die Ordnung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei.

6. Raum zu lassen innerhalb näher zu erwägender Grenzen ist der Landesgesetzgebung für das Forstrecht, das Wasserrecht einschliesslich des Mühlen-, Flötz- (?) und Flössereirechts, das Fischereirecht, das Jagdrecht, das Deich- und Siehlrecht, das Bau- und Nachbarrecht, das Recht der Gemeinheitstheilungen, der Ablösung von Reallasten, Dienstbarkeiten und Zwangs- und Bannrechten,

das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken, das Enteignungs- und das Gesinderecht.

7. Inwieweit die privatrechtlichen Bestimmungen einzelner Reichsgesetze in das bürgerliche Gesetzbuch unverändert oder mit Modifikationen aufzunehmen, imgleichen wie weit die in dem Entwurf der bürgerlichen Processordnung und der Konkursordnung enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und in das bürgerliche Gesetzbuch unverändert einzureihen oder abzuändern seien, oder inwieweit solche Bestimmungen besonders in Kraft zu erhalten, ist der künftigen Beschlussfassung bei Berathung der einzelnen einschlagenden Rechtsmaterien und des Einführungsgesetzes vorzubehalten."

Im Allgemeinen ist also der Gedanke zum Ausdruck gelangt, dass nur das allgemeine bürgerliche Recht und nicht diejenigen Rechtsinstitute in das Gesetzbuch aufzunehmen sind, welche zu den Spezialrechten gehören, d. h. ihrer Natur nach nur ein beschränktes Rechtsgebiet beherrschen und neben den allgemeinen im Rechtssysteme geltenden Rechtsprincipien eine selbständige ratio in sich tragen. Sie bilden also nicht wie das anomalische Recht (ius singulare) eine Ausnahme von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, sondern sind als dessen Ergänzung, also auch als regelmässiges Recht zu betrachten.

Wieweit dieser Begriff des Spezialrechts in den von der Commission aufgeführten Rechtsinstituten vorliegt

oder dieselben den Charakter des anomalischen Rechts an sich tragen, kann freilich in gewissen Fällen zweifelhaft sein; überhaupt aber ist die Ausscheidung der Spezialrechte aus dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, wie auch von der Commission a. a. O. S. 6 anerkannt worden, eine schwierige Aufgabe. Einen Rechtstheil scheint sie dabei überhaupt gar nicht ins Auge gefasst zu haben, obgleich er entschieden zu den Spezialrechten gehört, nämlich das Familienrecht des hohen Adels, welches als das Privatfürstenrecht bezeichnet zu werden pflegt. Und doch können über den Platz, den es im Rechtssystem einzunehmen hat, Zweifel bestehen, und das bürgerliche Gesetzbuch kann nicht umhin, zu demselben eine bestimmte Stellung einzunehmen. Es liegt hier also eine Lücke vor, auf deren Ausfüllung die folgende Darstellung gerichtet ist. Zuvor ist aber die Natur und Bedeutung dieses Rechtstheils einer Erörterung zu unterziehen.

§. 3.

Das Familienrecht des hohen Adels.

Als sich während des späteren Mittelalters die Besitzungen der einzelnen am Reichsregiment erblich betheiligten Familien mehr und mehr zusammen schlossen und im Bereiche derselben eine bestimmte Territorialgewalt sich zu bilden begann, welche später zur Landeshoheit entwickelt ward, vollzog sich auch im Innern dieser reichs-

ständischen Häuser ein Bildungsprozess, welcher zu neuen und eigenthümlichen Rechtsformen führte. Diese Familien (der hohe Adel, die familiae illustres im Gegensatze zu den familiae nobiles) bildeten nämlich der übrigen Bevölkerung gegenüber eine besondere Rechtsgemeinschaft, indem sie sich standesmässig abschlossen und in dem Princip der Ebenbürtigkeit, welches nicht allein für die Ehe, sondern auch für andere Rechtsverhältnisse maassgebend ward, die Grundlage einer gleichmässigen Rechtsentwickelung fanden.

Vgl. Ch. G. Göhrum, geschichtliche Entwickelung von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem Deutschen Rechte. 2 Bde. Tübingen 1846.

Damit aber die einzelnen Glieder dieser Reichsaristokratie ihre politische Stellung behaupteten und im Interesse der Familie wie der landsässigen Bevölkerung den von ihnen zusammengebrachten Hausbesitz zusammen hielten, bedurfte es einer durchgreifenden Veränderung der hergebrachten Institute und insbesondere des Güter- und Erbrechts. Die nur durch das Beispruchsrecht der nächsten Erben gebundene Veräusserung des Grundbesitzes musste weiter beschränkt, die absolute Bevorzugung des Mannsstammes über den Kreis des Lehenrechts hinaus erweitert und endlich die Untheilbarkeit des Hausvermögens durch Einführung der Individualsuccession begründet werden. Seit dem 14. Jahrhundert beginnt nun in diesen Kreisen eine allgemeine, auf die Erreichung dieser Ziele gerichtete Bewegung, welche sich in den einzelnen Fa-

milien selbständig vollzieht, bald durch die Häupter derselben, welche zugleich die Landesherren waren, vermittelst einseitiger, im Interesse der Familie erlassenen Anordnungen, bald in der Form der Familienverträge durch die selbständigen Agnaten des Hauses und ausserdem auch gewohnheitsrechtlich in weiteren oder engeren Kreisen. Diese Rechtsentwickelung vollzog sich langsam im Laufe der Jahrhunderte, doch gelangte sie allenthalben zu einem bestimmten Abschluss und zwar fast ohne Ausnahme in der Form dem Primogeniturordnung oder des Erstgeburtsrechts. Obgleich äusserlich betrachtet nur die autonomische Thätigkeit der einzelnen Häuser in diesen Erscheinungen hervortritt, so war sie doch eine allgemeine, auf der gleichen Rechtsanschauung des Standes beruhend; trotz der Abweichung im Einzelnen bildete sich ein gemeines Gewohnheitsrecht aus, als dessen Aeusserungen (actus) die in den einzelnen Häusern begründeten Satzungen und Observanzen zu betrachten sind.

Ihrem letzten Grunde nach hat man also diese Rechtsbildung auf die Autonomie der einzelnen Häuser zurückzuführen, unter der freilich nicht jede die conkreten Rechtsverhältnisse ordnende Verfügung zu verstehen ist, wie sie einseitig oder vertragsmässig im Bereiche des vermittelnden Rechts überhaupt getroffen werden kann. Sie ist vielmehr nach der richtigen Begriffsbestimmung der älteren Jurisprudenz als das ius statuendi s. statuta condendi aufzufassen, — als das Recht, Satzungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (legis vicem obtinet). Vgl.:

G. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts §. 26—28.

K. Maurer, Kritische Ueberschau II, Nr. 8.

Allein ein solches Recht der Selbstgesetzgebung über den eigenen Wirkungskreis der Disponenten und ihrer Universalsuccessoren hinaus steht nicht den einzelnen Individuen zu; es bedarf dazu einer besonderen Rechtsgemeinschaft, welche für die Dauer organisirt, über ihre Angelegenheiten auch Anordnungen mit dauernder Wirksamkeit treffen kann: die Autonomie findet nur in Corporationen mit juristischer Persönlichkeit eine Stelle.

Das ist der Punkt, der für das Recht der hochadligen Familie entscheidend ist und dessen eigenthümliche Gestaltung erklärt. In dem Bestreben, die Familie in ihrer Gesammtheit, den Sonderinteressen der einzelnen Glieder gegenüber hervorzuheben, bildete sich die Anschauung aus, dass die Familie in ihrer Dauer und trotz des Wechsels der Generationen ein für sich bestehendes Ganzes sei. Dadurch ist dann in der weiteren geschichtlichen Entwickelung ein neues Institut hervorgerufen worden, dessen Wesen so zu bezeichnen ist: die Familie des hohen Adels ist selbst ein Rechtssubject, eine corporative Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, in welcher neben der verfassungsmässigen Stellung des Familienhauptes die selbständigen Agnaten, ähnlich wie die Vollbürger in der Gemeinde, die berechtigten Träger des Gesammtwillens sind. — Diese Auffassung lässt die

Autonomie der hochadligen Familie als ein regelmässiges mit der freien germanischen Corporation verbundenes Attribut erscheinen: sie erklärt die Stellung der Stammgüter des hohen Adels, welche das dem Hausrechte unterworfene Familienvermögen bilden; sie machte es möglich, dass Rechtsgeschäfte wie die Erbverbrüderungen und Erbeinigungen für die Familie als solche auf die Dauer ihres Bestehens abgeschlossen wurden.

Die Lehre, dass die hochadlige Familie eine corporative Genossenschaft sei, ist entwickelt und urkundlich begründet von

G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen, 2. Th. 2. Bd. §§. 15—17. Vgl. dessen System des Deutschen Privatrechts §. 170.

Sie hat sich nur langsam Bahn gebrochen, doch fand sie sogleich die lebhafte Zustimmung von W. E. Albrecht, in der Recension des angeführten Bandes der Lehre von den Erbverträgen bei

Richter und Schneider, Kritische Jahrbücher 1842. S. 341.

Hier heisst es, indem Albrecht von den Untersuchungen des Verfasers über die einzelnen Institute des hochadligen Familienrechts spricht:

„Den Weg dazu bahnt er sich durch die Ansicht, die einzelne Familie des hohen Adels (und wie wir hinzusetzen würden, auch die einzelne Linie derselben) erscheine nicht blos als eine Summe von einzelnen gleichzeitigen oder auf einander folgenden Individuen,

sondern als ein von diesen verschiedenes Ganzes, als eine Genossenschaft. Diesen Gedanken, der freilich schon Anderen mehr oder weniger klar vorgeschwebt haben mag, bestimmt ausgesprochen zu haben, halten wir für ein grosses Verdienst des Verfassers. Es ist der Schlüssel der wichtigsten Eigenthümlichkeiten in dem Rechte des hohen Adels. Zu diesem gehört nun vor Allem die Autonomie, welche sich in den Hausgesetzen des hohen Adels zeigt. Nach jener Ansicht stellt sie sich, ihrem allgemeinen formellen Charakter nach, unmittelbar der Autonomie der Corporationen zur Seite. Wie die Statuten der letzteren Normen sind, welche die Corporation den einzelnen Mitgliedern vorschreibt, so sind auch die Hausgesetze als Ausfluss eines, über den einzelnen Familiengliedern stehenden Willens der Familie zu betrachten, mögen sie nun in der Gestalt einer einseitigen Verfügung des Familienhauptes erscheinen, oder in der eines Beschlusses der jeweilig stimmfähigen Familienglieder. In beiden Fällen sind nicht die Einzelnen als solche, sondern als Organe der Familie thätig: die einseitige Verfügung ist nicht aus dem Gesichtspunkte einer letztwilligen Disposition eines Erblassers für seine Erben zu betrachten, der Beschluss der Familienglieder nicht als Vertrag, den diese für sich und ihre Successoren schliessen, so wenig wie das aus einem Corporationsbeschluss hervorgehende Statut ein Vertrag der Corporationsglieder unter sich ist." — —

Die von Albrecht gebilligte Auffassung hat dann auch Hermann Schulze adoptirt, indem er sich in dem Anhange zu

Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2. Abth. (Braunschweig 1864.) S. 500.

also äussert:

„So entstehen seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts besondere Rechtsordnungen und Institute im Kreise der reichsständischen Familien, besonders auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts. Hauptsächlich kommt aber der Begriff der hochadligen Familie zur Ausbildung, welche sich immer mehr zu einer Genossenschaft mit corporativem Charakter verdichtet und somit der Boden der Autonomie wird. In dieser liegt von nun an die wichtigste Rechtsquelle des sogenannten Privatfürstenrechts. Die hochadlige Familie hat, wie andere Corporationen, innerhalb ihrer Angelegenheiten, die Autonomie und übt dieses Recht der Selbstgesetzgebung in verschiedener Form aus, je nachdem dabei mehr die monarchische Gewalt des regierenden Familienoberhauptes, oder mehr die republikanische Uebereinstimmung aller vollberechtigten Agnaten in den Vordergrund tritt."

Derselben Ansicht folgen:

O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 412 ff.

W. Lewis, Das Recht des Familienfideicommisses S. 34. 41. 93. 107.

A. W. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen

und mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands §. 40.

Sie ist ferner in mehreren Rechtsgutachten der Juristenfacultät der Universität Berlin einstimmig gebilligt und auch anerkannt worden in dem Gutachten des Preussischen Kronsyndicates „über die Rechtsgrundsätze, welche bei der Auseinandersetzung über die aus dem fiskalischen Besitze der Kronfideikommissherrschaft Schwedt herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche zur Anwendung zu bringen sind“, abgedruckt als

Anlage A. der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. III. Session. 1876. No. 349.

Hier heisst es S. 19, indem von der rechtlichen Stellung des Königlichen Hausvermögens im Gegensatze zu der dem Könige gebührenden Domänenrente und der Dotation aus der allgemeinen Staatskasse gehandelt wird:

„Nach der Auffassung des Preussischen Rechts erscheint hier gar nicht der König für seine Person, sondern die Königliche Familie in ihrer Gesammtheit, als korporative Einheit, als Eigenthümerin dieses Hausvermögens.“

Damit stimmen die entsprechenden Bestimmungen vieler anderer Hausgesetze und Familienverträge überein; vgl.

Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes (4. Aufl.) §. 333. Note d.

Beseler, System des deutschen Privatrechts §. 172. Note 10.

§. 4.

Das Familienfideicommiss.

Während die Familien des hohen Adels vermöge ihrer corporativen Verfassung und der darauf begründeten Autonomie sich ein selbständiges Sonderrecht ausbildeten, durch welches das Hausvermögen den beschränkenden Bestimmungen der Unveräusserlichkeit und der Individualsuccession unterworfen ward, und die Reichsritterschaft durch Statuten ihrer corporativen Verbände Aehnliches zu erreichen suchte, fehlte es für andere verwandte Kreise an den entsprechenden Mitteln, die Stammgüter gegen die Vorschriften des römischen Rechts beisammen zu halten. Indessen half hier die Jurisprudenz aus, indem sie in dem Familienfideicommiss ein Institut begründete, welches geeignet erschien, den Familiensinn des landsässigen Adels zu befriedigen und auch vorzugsweise von diesem benutzt ward, obgleich es gewohnheitsrechtlich eine allgemeine Geltung erlangte. Im weiteren Sinne verstand man freilich nach dem Vorgange von Philipp Knipschildt, des eigentlichen Begründers dieser Lehre in ihrer deutschrechtlichen Ausbildung, dessen

Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium (von Stammgütern)

zuerst 1626 erschien, unter der Fideicommissqualität

schlechthin die Unveräusserlichkeit einer Vermögensmasse, ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Entstehung, und so bildete sich eine Terminologie aus, welche auch die Stammgüter des hohen Adels als Familienfideicommisse, fideicommissarisch gebundene Güter bezeichnete.

Diese Terminologie findet sich in zahlreichen Familienverträgen und anderen Dispositionen hochadliger Familien seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, und ist noch gebräuchlich, wie z. B. das Hausvermögen des Preussischen Königshauses als Kronfideicommiss bezeichnet wird, und in dem, im vorigen §. angeführten Gutachten des Kronsyndicates die beiden Ausdrücke als gleichbedeutende gebraucht werden.

In dem engeren Sinne des Wortes, in welchem es sich allein um ein bestimmtes, technisch ausgebildetes Güterrechtsverhältniss handelt, ist ein eigentliches oder wahres Familienfideicommiss nur dann vorhanden, wenn kraft einer ausdrücklichen Anordnung des Stifters gewisse Güter zur Aufrechthaltung des Ansehens der Familie für unveräusserlich erklärt sind. Diese Unveräusserlichkeit ist das Wesentliche der Fideicommissqualität, wenn auch gewöhnlich eine Individualsuccession unter Bevorzugung des Geschlechts und Alters damit verbunden ist. Vgl.

> Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht. §. 368.

Die Fideicommissstiftung ist daher kein Ausfluss einer autonomischen Rechtssatzung, welche nur den

früher reichsständischen Familien zukommt, und sie erfasst daher nicht die Familie als solche. Sie ist vielmehr die Verfügung über ein einzelnes conkretes Rechtsverhältniss, kraft deren das Eigenthum an dem fideicommissarisch gebundenen Gute zu Gunsten aller einzelnen zur Nachfolge berufenen Anwärter beschränkt wird.

Die Auffassung, welche diese Lehre in den neueren Gesetzbüchern gefunden hat, dass hier ein getheiltes Eigenthum vorliege, das Obereigenthum der Familie, das Untereigenthum dem Fideicommissbesitzer gehört, ist unhaltbar. Vielmehr wird jetzt allgemein dem Fideicommissinhaber das Eigenthum beigelegt, welches aber durch das Recht der Anwärter dinglich beschränkt ist. Vergl.:

Beseler, System des Deutschen Privatrechts §. 176. Note 24. und die dort Citirten.

Seuffert, Archiv für Rechtsfälle Bd. 29. Nr. 47.

Das Singuläre der ganzen Einrichtung besteht nun darin, dass diese dingliche Beschränkung als das wohlerworbene Recht der berufenen Anwärter für alle Zeiten (in perpetuum) sich darstellt, so dass eine Aufhebung oder Abänderung der Fideicommissstiftung auch durch den einstimmigen Beschluss der gegenwärtig Lebenden rechtlich nicht möglich ist und die Nachfolger nicht bindet. Diese einseitige und starre Durchführung des Princips der successio ex pacto et providentia maiorum, welche sich weder im Lehenrecht noch in dem Familienrecht des hohen Adels findet, ist freilich an sich bedenklich und, wenn es sich de lege ferenda handelt, sehr anfechtbar; aber sie

ist für das Institut des deutschen Familienfideicommisses positiv begründet.

§. 5.

Das Familienrecht des hohen Adels als ein Spezialrecht.

Das besondere Familienrecht des hohen Adels, zu welchem alle Familien gehören, welche bis 1806 Reichsstandschaft mit einem reichsunmittelbaren Territorium hatten, umfasst folgende Rechtsinstitute.

1. Die Ebenbürtigkeit auf Grund der Standesgemeinschaft;
2. die Verfassung des Hauses als einer corporativen Genossenschaft und die darauf beruhende Autonomie;
3. die erfrühte Grossjährigkeit und die agnatische Vormundschaft;
4. die corporativen Rechte des Hauses an den Stammgütern in Verbindung mit der dadurch bedingten Unveräusserlichkeit derselben;
5. das getrennte eheliche Güterrecht im Anschluss an die deutschrechtlichen Einrichtungen der Morgengabe und des Witthums, unter der Einwirkung schriftlicher Eheverträge;
6. die Individualsuccession in das Stammgut als agnatische Singularsuccession nach dem Princip der successio ex pacto et providentia maiorum,

in der regelmässigen Form der Primogeniturordnung, mit den Apanagen und Abfindungen der jüngeren Söhne und der Töchter.

Obgleich einige dieser Rechtsinstitute dem Sachen- und Erbrechte angehören, sind sie doch unter dem Familienrechte des hohen Adels mitbefasst, weil sie mit der besonderen Organisation der Familie in unmittelbarem Zusammenhange stehen und durch diese ihren eigenthümlichen Charakter erhalten. Im Allgemeinen wurden sie, von der älteren Jurisprudenz unter der Bezeichnung des Privatfürstenrechts (ius privatum principum s. familiarum illustrium, Familienstaatsrecht) zusammengefasst und sind der Gegenstand selbständiger wissenschaftlicher Bearbeitungen geworden; s. z. B.

J. St. Pütter, primae lineae iuris privati principum. 1768. edit. III. 1790.

J. J. Moser, Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände. 2 Theile. 1775. 4.

J. C. Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts. 1832.

A. W. Heffter, die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. 1871.

Von den oben bezeichneten Rechtsinstituten hatten einige einen rein staatlichen Inhalt, indem in ihnen die Lehre von der vormundschaftlichen Regierung, der Regentschaft und der Thronfolge (der Nachfolge in Land und Leute) enthalten war. Ueberhaupt aber macht es die

hervorragende politische Stellung, welche die reichsständischen Häuser einnahmen, erklärlich, dass das Privatfürstenrecht als ein Theil des Staatsrechts behandelt ward. Dies ist noch geschehen von J. J. Moser, dessen Familienstaatsrecht den 12. Abschnitt seines deutschen Staatsrechts bildet; desgleichen von

Pütter, institutiones juris publici Germanici 1770. Edit VI. 1802.

J. Ch. Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts 2. Aufl. 1805. u. A.

Allein es liess sich doch nicht verkennen, dass abgesehen von den staatsrechtlichen Instituten die im Privatfürstenrecht enthaltenen Lehren ihrer Natur nach wesentlich dem Privatrecht angehörten, so dass schon

J. Fr. Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (1. Ausg. 1791.) §. 5.

sie dem deutschen Privatrecht vindicirte. Diese Auffassung musste aber um so mehr Platz greifen, als mit der Rheinbundsacte von 1806 die grossen Mediatisirungen eintraten und sich die bisher reichsständischen Häuser nun in die souveränen und die mittelbar gewordenen theilten. Denn wenn auch durch die Deutsche Bundesacte von 1815 den Mediatisirten eine bevorzugte Stellung gesichert und namentlich ihr besonderes Familienrecht anerkannt ward, so blieb es doch seines staatsrechtlichen Charakters entkleidet. Die Bearbeiter des Deutschen Staatsrechts haben seitdem auch das Privatfürstenrecht nicht in den Bereich ihrer Darstellung aufgenommen, indem nur anerkannt wird, dass

die Grundsätze desselben noch jetzt die Basis einzelner staatsrechtlicher Lehren bilden. Vgl.

H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht. (3. Aufl.) §. 3.

Andererseits blieb aber der gemeinsame Rechtsboden für die souveränen und mediatisirten Häuser, denen auch die 1866 depossedirten anzureihen sind, erhalten, wie schon in dem ausdrücklich anerkannten Princip der Ebenbürtigkeit ausgesprochen ward. Die Lehren des Privatfürstenrechts haben daher noch die gleiche Geltung für sämmtliche früher reichsständischen Familien, und sind, insofern sie für die souveränen Häuser nicht in das Gebiet der Landesverfassungen hinübergreifen, im Wesentlichen privatrechtlicher Natur. Dies ist besonders scharf hervorgehoben in dem oben angeführten Gutachten des Preussischen Kronsyndicates über die Auseinandersetzung wegen der Herrschaft Schwedt,

Druckschriften des Hauses der Abgeordneten. III. Session. 1876. No. 349. Anl. A.

denn es wird daselbst S. 19 ausdrücklich ausgesprochen:

„Dieses Hausvermögen (des Preussischen Königshauses) hat dem Staatsvermögen gegenüber einen privatrechtlichen Charakter, indem es in keiner Weise durch die Verfassungsgrundsätze des Staates mit bestimmt wird."

Die neueren Bearbeiter des Deutschen Privatrechts haben daher auch die von den Publicisten verlassenen

Lehren des Privatfürstenrechts mehr oder weniger ausführlich behandelt.

Durch die Auflösung des deutschen Bundes ist in diesen Rechtsverhältnissen an sich keine Veränderung eingetreten. Denn wenn auch die in der Bundesacte begründete Garantie für die den Mediatisirten eingeräumten Rechte, um die es sich hier allein handeln könnte, weder auf den norddeutschen Bund, noch auf das Deutsche Reich übergegangen ist, so sind doch diese Rechte in ihrem Bestande dadurch nicht berührt worden.

Die Institute, welche das Familienrecht des hohen Adels bilden, gehören also ihrer Natur nach dem Privatrechte an. Allein sie gelten nur in einem beschränkten, wenn auch particularrechtlich nicht abgeschlossenen Rechtskreise; sie werden von selbständigen Rechtsprincipien beherrscht und sind daher dem allgemeinen bürgerlichen Rechte gegenüber zu den Spezialrechten zu zählen.

§. 6.

Das Familienrecht des hohen Adels in der neueren Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung zur Zeit des Deutschen Reichs fand keine Veranlassung, sich mit der Ordnung der im Privatfürstenrecht enthaltenen Rechtsinstitute zu befassen. Die Reichsgesetzgebung hat sich überhaupt von der Ordnung des bürgerlichen Rechts ferngehalten und seit der Gol-

denen Bulle Karl IV. von 1356, die für die churfürstlichen Häuser einige Bestimmungen enthielt, das Familienrecht der reichsständischen Häuser nicht berührt. Ebensowenig griff die Landesgesetzgebung in die von ihnen geübte Autonomie ein. Selbst das Preussische Allgemeine Landrecht begnügte sich, Thl. II. Tit. 13. §. 27. für das Königshaus die folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Rechtsangelegenheiten, welche die Personen und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt."

Dass unter diesen Ausdrücken: „Hausverfassungen und Verträge" überhaupt die autonomischen Satzungen des Königshauses, mit Einschluss der einseitigen Verfügungen und Familien-Observanzen zu verstehen sind, kann nicht bezweifelt werden. Es ist hier dieselbe ausdehnende Auslegung begründet, welche für die Bezeichnung: „Familienverträge" in Art. 14. der B. A. anzuwenden ist. Vgl.

Beseler, Lehre von den Erbverträgen. Bd. 2. Thl. 2. S. 38 ff.

Heffter, Sonderrechte. §. 23.

Die angeführte Bestimmung des Allg. Landrechts ist aber auch so zu verstehen, dass nicht allein auf das Hausrecht des Königshauses als die maassgebende Quelle für dessen privatrechtliche Verhältnisse Bezug genommen ist, sondern implicite auch auf die subsidiarische An-

wendung des Privatfürstenrechts. Denn diese konnte hier bei dem geringen Umfange der für das Preussische Königshaus geltenden autonomischen Bestimmungen in keiner Weise entbehrt werden, da das Allg. Landrecht gerade für dieses reichsständische Spezialrecht keine Ergänzung bietet. Dagegen konnte selbstverständlich bei der noch bestehenden Reichsverfassung das Preussische Landesgesetzbuch über die Rechtsverhältnisse der anderen reichsständischen Häuser keine Anordnung treffen.

In einer ähnlichen Lage befand man sich noch bei der Veröffentlichung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen v. J. 1863, denn das besondere Familienrecht der mediatisirten Häuser stand damals noch unter der Garantie der Bundesverfassung. Man begnügte sich daher, in den Abschnitt von den bürgerlichen Gesetzen die allgemeine Bestimmung aufzunehmen:

> §. 29. „Statuten, Hausgesetze und Familienverträge, welche dem öffentlichen Rechte gemäss errichtet sind, gehen den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vor.“

Damit war das Spezialrecht des hohen Adels gewahrt, und es bedurfte nicht mehr einer besonderen Anerkennung desselben bei der Aufzählung der übrigen Spezialrechte, welche sich in der Publications-Verordnung vom 2. Januar 1863 §. 3. findet.

Anders gestaltete sich die Sache, als mit der Auflösung des Deutschen Bundes dessen Garantie für die den Mediatisirten gewährten Rechte erlosch. An sich

blieb freilich der frühere Rechtszustand unverändert, allein die Gesetzgebung auch der einzelnen Staaten konnte nun eine Einwirkung darauf ausüben, welche bisher nicht zulässig war. Es haben auch in Folge dessen parlamentarische Verhandlungen im Preussischen Landtage und im Reichstage stattgefunden, welche von allgemeinerem Interesse sind und die Frage, wie das bürgerliche Gesetzbuch sich zu den betreffenden Rechtstheilen stellen soll, unmittelbar berühren. — Es kommen hier jedoch nur diejenigen Verhandlungen in Betracht, welche das Familienrecht des hohen Adels in seinen privatrechtlichen Beziehungen zum Gegenstand gehabt haben; von den politischen Rechten der Mediatisirten, die einen staatsrechtlichen Character an sich tragen, wird hier überhaupt nicht gehandelt.

In Preussen ist unter dem 9. Dezember 1869 für den ganzen Umfang der Monarchie ein Gesetz über das Alter der Grossjährigkeit erlassen worden, welches lautet:

> §. 1. „Das Alter der Grossjährigkeit beginnt im ganzen Bereiche dieses Gesetzes mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre.“

Bei der Berathung dieses Gesetzes ward die Frage aufgeworfen, ob durch diese Bestimmung das Recht der früher reichsständischen Häuser, nach welchem die Grossjährigkeit häufig mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre eintritt, berührt werde. Allein es ward festgestellt, dass eine solche Ausdehnung des Gesetzes nicht beabsichtigt werde; es handle sich vielmehr um eine Vor-

schrift des allgemeinen bürgerlichen Rechts, welche das Spezialrecht nicht berühre. Vgl.

Verhandlungen des Herrenhauses vom 15. Nvbr. 1869. Stenogr. Bericht. S. 27.

Erklärung des Justizministers in den Verhandlungen des Herrenhauses vom 12. März 1875. Stenogr. Bericht S. 193.

Nicht so einfach stellte sich die Sache bei den Verhandlungen des Preussischen Landtags über die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Im Herrenhause, an welches die Gesetzvorlage zuerst gelangte, war man freilich der Ansicht, dass die allgemeinen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen dem besonderen Rechte des Königshauses nicht derogire und dass dasselbe überhaupt von dem Spezialrecht der früher reichsständischen Häuser gelten müsse. Allein es kam hier doch ein besonderer Umstand in Betracht. Die Vorlage enthielt nämlich einen Schlussparagraphen, welcher jetzt den §. 102. des Gesetzes bildet und also lautet:

„Die Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechts, des Allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, des Rheinischen Civilgesetzbuchs und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, werden aufgehoben."

Diese Bestimmung gab zu dem Bedenken Veranlassung,

ob sie nicht auch das angeführte Spezialrecht erfasse, und um dieser Auslegung entgegen zu treten, wurden die folgenden Paragraphen dem Gesetze hinzugefügt, in welches sie auch, nachdem das Haus der Abgeordneten ihnen zugestimmt hatte, aufgenommen worden sind.

> §. 100. „Rücksichtlich der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie und des Hohenzollernschen Fürstenhauses behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden."
>
> §. 101. „Die nach dem bisher geltenden Privat-Familienrechte der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien begründeten Rechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Aus diesen Verhandlungen ergiebt sich also, dass die neueste Preussische Gesetzgebung das Familienrecht der früher reichsständischen Häuser als ein selbständiges Spezialrecht neben dem allgemeinen bürgerlichen Rechte anerkennt, und dass Gesetze, welche das Letztere ordnen, ohne auf Ersteres Bezug zu nehmen, es mit ihren Bestimmungen nicht erfassen.

Zu einem solchen bestimmten Abschlusse haben die Verhandlungen, welche in dem Deutschen Reichstage über den hier erörterten Gegenstand stattgefunden haben, und sich auf das Gesetz vom 17. Februar 1875, betreffend das Alter der Grossjährigkeit beziehen, nicht geführt. Das Gesetz ist aus der Initiative des Reichstages hervor-

gegangen, und sollte nach dem eingebrachten Entwurfe nur die, dem Preussischen Gesetze vom 9. Dezember 1869 entsprechende Bestimmung enthalten:

> „Das Alter der Grossjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre."

Von Seiten des Commissars der verbündeten Regierungen ward gegen den Antrag eingewendet, dass in demselben das Sonderrecht der landesherrlichen Häuser nicht gewahrt sei. Bei dem Preussischen Gesetze vom 9. Dezember 1869 habe dies Bedenken nicht Platz greifen können, da für dasselbe die Auslegungsregel zur Anwendung komme, dass das allgemeine Gesetz das spezielle, welches eine Ausnahme von der früheren generellen Regel enthalte, nicht berühre. Bei einem Reichsgesetze stehe die Sache anders, da ein solches den Landesgesetzen unbedingt vorgehe, und daher jede entgegenstehende Bestimmung des Landesrechts beseitige, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bestimmungen auf einem generellen oder auf einem speziellen Gesetze, auf Hausordnungen, Hausverfassungen u. s. w. beruhen. In dieser Erwägung seien auch früher bei den Prozessgesetzen, dem Gesetze wegen Beurkundung des Personenstandes Vorbehalte für die landesherrlichen Häuser gemacht worden. Vgl.

> Verhandlungen des Reichstags vom 9. December 1874. Stenogr. Bericht S. 584 ff.

In Folge dieser Bemerkungen ward ein Zusatzparagraph des Inhaltes vorgeschlagen:

„Die hausverfassungsmässigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Grossjährigkeit der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Häuser sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des §. 1 nicht berührt."

Darüber ward dann bei der zweiten und dritten Berathung des Gesetzentwurfs ausführlich verhandelt. Vgl.

Verhandlungen des Reichstags vom 15. Dezember 1874. Stenogr. Bericht S. 717. ff.

Von einer Seite ward die von dem Bundescommissar vertretene Ansicht dahin beschränkt, dass durch das Reichsgesetz die autonomischen Statuten von selbst beseitigt würden, wenn dies durch die Landesgesetzgebung habe geschehen können. Von anderer Seite ward dagegen ausgeführt, dass die Regel, das Reichsgesetz gehe dem Landesgesetze vor, nicht so unbedingt gelte, wie behauptet worden. Denn sie komme nur zur Anwendung, wenn es sich um Rechtsinstitute derselben Art handle, nicht aber, wenn z. B. Gesetze über das allgemeine bürgerliche Recht einen Gegenstand berührten, der auch staatsrechtlicher Natur sei. Ueberhaupt aber sei das Reichsgesetz an sich kein absolutes Recht, dem jede andere Rechtsbildung schlechthin weichen müsse. Wenn es blos vermittelndes Recht enthalte, könne es, wie das Landesrecht durch die Privatwillkühr abgeändert werden; wenn es eine Regel des allgemeinen bürgerlichen Rechts abändere, so erfasse es das früher geltende Spezialrecht

nur so weit, als der Gesetzgeber dies unzweifelhaft gewollt habe. — Uebrigens komme hier nicht allein das Sonderrecht der souveränen Häuser, sondern auch das der Mediatisirten in Betracht. Das Privatfürstenrecht bilde ein Spezialrecht des hohen Adels, welches sich überhaupt nicht in den Grenzen des Landesrechts entwickelt habe und auch nicht blos in dieser Beschränkung gelte.

Die Verhandlungen führten zu keinem entscheidenden Ergebniss, da ausser dem beantragten Zusatz, welcher angenommen ward, keine weitern Abänderungsanträge gestellt waren. Zu bemerken ist nur, dass der Bundescommissar auf die Frage, welche Ansichten denn die verbündeten Regierungen über die Einwirkung des Gesetzes auf das Recht der nicht souveränen Häuser des hohen Adels hätten, erklärte, dass er darüber nicht unterichtet sei. Es lässt sich daher auch nicht annehmen, dass der Vorbehalt zu Gunsten der landesherrlichen Häuser argumento a contrario die Mediatisirten dem Gesetze unterwerfe, zumal der Grund dieses Vorbehaltes — die Sicherung des Sonderrechts der Ersteren, mit der Fortdauer des Rechts der Letzteren nicht unvereinbar ist. Bei den entsprechenden Bestimmungen der Reichs-Prozessgesetze verhielt sich dies anders, da hier die bestimmte Absicht vorlag, die den souveränen Häusern eingeräumten politischen Rechte den anderen Familien des hohen Adels nicht zu gewähren.

§. 7.

Die Vorschläge der Vorcommission.

Diese Verhandlungen lassen deutlich erkennen, dass über die Bedeutung des Privatfürstenrechts und der in demselben enthaltenen Rechtsinstitute die Ansichten noch nicht vollkommen geklärt sind, und dass die Gesetzgebung über das allgemeine bürgerliche Recht, wenn sie in jene Rechtskreise hinübergreift, zu denselben nothwendig eine bestimmte Stellung einnehmen muss. Wenn das schon überhaupt gefordert werden kann, so gilt es im erhöhten Maasse für das Werk der Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Denn dabei kommt es zunächst darauf an, das Gebiet des allgemeinen bürgerlichen Rechts, auf dessen Normirung es allein abgesehen ist, bestimmt abzugrenzen und dessen Verhältniss zu verwandten Rechtstheilen und namentlich zu den Spezialrechten klar und genau festzustellen.

Es wird also für den Zweck dieser Denkschrift zu untersuchen sein, was nach den stattgehabten Veröffentlichungen zur Lösung dieser Aufgabe bisher durch die dem Gesetzbuch gewidmeten Arbeiten geleistet worden ist, wobei die Vorschläge der Vorcommission von den Beschlüssen der Gesetzgebungs - Commission selbst zu trennen sind. Den Anhalt für diese Erörterung bietet wieder der Bericht

Besondere Beilage zum Deutschen Reichs-Anzeiger No. 2. vom 13. Januar 1877.

Hier heisst es nun S. 1. von dem durch die Vorcommission aufgestellten Plan:

„Aus dem reichhaltigen Inhalt des Gutachtens mögen folgende Mittheilungen hier eine Stelle finden.

1. Ein bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat nur Privatrecht zu enthalten. Die Kodifikation erstreckt sich demnach nicht auf das öffentliche Recht, das Strafrecht und den Process. Auch von dem Privatrecht sind mehrere Rechtsmaterien theils aus geschichtlichen, theils aus inneren Gründen von der Aufnahme in das Gesetzbuch ausgeschlossen, so namentlich: — — —

e. Die im Absterben begriffenen Institute überwiegend germanischen Ursprungs, welche als trümmerhafte Reste mitttelalterlichen Wirthschafts- und Verwaltungssystems in die Gegenwart hineinragen; sie können dem Landesrecht, unter welchem sie bestehen, überlassen bleiben, und die Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs wird insoweit lediglich eine negative sein, nämlich in gesetzlicher Begrenzung ihrer weiteren Zulassung bestehen. Dahin gehören das Lehnrecht, das Recht der ablösbaren Reallasten, wohl auch das Erbzins- und Erbpachtsrecht, die Emphyteusis, das Näherrecht, das Recht der Stammgüter und der bestehenden Familienfideicommisse. Anlangend das Recht künftig zu errichtender Familienfideicommisse

mag es statthaft sein, der Landesgesetzgebung Raum zu lassen."

Diese Aufstellungen der Vorcommission geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Unter den aufgeführten Instituten, welche im Absterben begriffen, als trümmerhafte Ueberreste mittelalterlichen Wirthschafts- und Verwaltungssystems in die Gegenwart hineinragen, werden einige genannt, welche unzweifelhaft dem Untergange bestimmt sind, weil die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ihrer Geltung nicht mehr bestehen.

Es gehört dahin vor Allem das Lehenrecht, welches mit der Lehentreue und dem Lehendienst seinen eigentlichen Lebensnerv verloren hat. Sehr fraglich ist es aber schon, ob auch das Erbzins- und Erbpachtsverhältniss dahin zu rechnen ist, und ob die Vorschrift neuerer Ablösungsordnungen, dass künftig die dauernde Belastung eines Grundstückes mit einem Canon, namentlich in der Form der festen Geldrente, unzulässig sein soll, den wirthschaftlichen Bedürfnissen, insbesondere des ländlichen Grundbesitzes entspricht. Jedenfalls wird man bei der vollkommen geordneten Natur dieser Institute, welche im Rechtsleben vielfach noch in ungebrochener Kraft bestehen, von trümmerhaften Ueberresten mittelalterlicher Einrichtungen nicht wohl sprechen können. Ebenso wenig sollte dies — abgesehen von den nur sehr vereinzelt vorkommenden Stammgütern des niederen Adels — von dem Institute der Familienfideicommisse geschehen. Es wider-

spricht freilich der durch das römische Recht hervorgerufenen Ansicht von der unbedingten Herrschaft des Eigenthumsbegriffs, dem jedes andere Interesse weichen muss, dass gewisse Güter zur Erhaltung des Ansehens der Familie unveräusserlich gemacht werden können. Allein mit dem germanischen Rechtsgedanken und nicht blos dem des Mittelalters stimmt jene romanistische Auffassung in ihrer starren Consequenz nicht überein, wie die gesetzliche Ordnung der Nachbarverhältnisse, die Gebundenheit des Corporationsvermögens mit den selbständigen Sonderrechten der Mitglieder, das Enteignungsrecht u. s. w. beweisen. Auch ist doch wohl zu erwägen, ob nicht bei der Zerfahrenheit der heutigen Zustände ein zusammenhaltendes Institut wie das Familienfideicommiss von heilsamem Einfluss sein kann, wenn auch die unbeschränkte und unabänderliche Gebundenheit des Fideicommissgutes durch die wohlerworbenen Einzelrechte der Anwärter einer Ermässigung bedarf.

2. Jedenfalls irrt die Vorcommission, wenn sie das Familienfideicommiss als ein im Absterben begriffenes Institut des Mittelalters bezeichnet. Es ist vielmehr, wie oben §. 4 gezeigt worden, ein verhältnissmässig modernes Institut und seine Bedeutung ist nie grösser, sein Geltungsgebiet nie weiter gewesen als in der Gegenwart. Wie wenig namentlich die Zusammenstellung desselben mit dem Lehenrecht begründet ist, ergiebt sich aus der Thatsache, dass neuerdings bei der Aufhebung des Lehenverbandes vielfach auf das Familienfideicommiss

zurückgegriffen worden ist, um für jenen einen Ersatz zu gewinnen. Annähernd haben diejenigen Allodifications-gesetze dieses bewirkt, welche die Lehenherrschaft für aufgehoben oder für ablösbar erklärt, den vasallitischen Verband aber haben fortbestehen lassen, wie das Bayerische Gesetz vom 4. Juni 1848. Ganz unmittelbar tritt diese Richtung aber in den neuesten Preussischen Gesetzen hervor, durch welche der Lehenverband in den einzelnen Provinzen aufgehoben worden ist. Das in dieser Beziehung normative Gesetz, welches für die anderen Provinzen als Vorbild gedient hat, ist vom 4. März 1867 und betrifft die Auflösung des Lehenverbandes in Alt-, Vor- und Hinterpommern. Hier heisst es §. 6:

„Der Lehnsmann, in dessen Händen nach §. 3. 4. 5. die Lehnseigenschaft aufhört, hat die Wahl, ob er das Lehn entweder

1. gegen eine Abfindung von vier Prozent des Lehntaxwerthes — — in Allode, oder
2. nach den Bestimmungen der §§. 1. 3. des Gesetzes vom 10. Juni 1856 — — in ein Fideikommiss für die zum Lehn berechtigte Familie dergestalt verwandeln will, dass er selber in die Stellung des ersten Fideikommissbesitzers eintritt. Einer Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten bedarf es dazu nicht. Auch findet die beschränkende Vorschrift des §. 56. Thl. II. Tit. 4. des Allgemeinen Landrechts nicht statt."

3. Wenn nun aber die Vorcommission von den

Stammgütern und dem Familienfideicommiss handelt, so fragt es sich, ob sie dabei auch auf das Recht des hohen Adels hat Rücksicht nehmen wollen. Dies ist aber nicht anzunehmen. Denn wenn auch unter den Stammgütern im weiteren Sinn das Hausvermögen der früher reichsständischen Familien verstanden wird, so pflegt doch das Wort, wenn es schlechthin gebraucht wird, nur auf die noch hie und da vorkommenden Güter der Ritterschaft bezogen zu werden, welche gewissen gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Veräusserung und der Vererbung unterliegen. Vgl.

Lewis in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. III. S. 687 ff.

Dass die Stammgüter auch von der Vorcommission in diesem engeren Sinne verstanden sind, ergiebt sich aus der Zusammenstellung mit dem Familienfideicommiss. Dieses Letztere ist nämlich als ein fest ausgebildetes, in sich abgeschlossenes Institut behandelt, nicht in dem weiteren Sinne, in welchem es — nach einem juristisch freilich ungenauen Sprachgebrauche — allgemein das im Interesse der Familie gebundene Vermögen, mit Einschluss des Hausvermögens der hochadlichen Familien bedeutet. Es ist auch anzunehmen, dass, wenn die Vorcommission überhanpt auf das Privatfürstenrecht Rücksicht nehmen wollte, sie alle in demselben enthaltenen Institute und nicht blos ein vereinzeltes in Betracht gezogen haben würde. Endlich hat ihr aber doch gewiss die Absicht ferngelegen, Güterrechtsverhältnisse, welche auch für die

souveränen Häuser eine unmittelbare Geltung haben, mit Ausdrücken zu bezeichnen, wie sie solche zur Charakteristik der Stamm- und Fideicommissgüter gewählt hat.

4. Es lässt sich daher nur annehmen, dass die Vorcommission das Privatfürstenrecht von ihren Erwägungen ausgeschlossen hat. Der Grund, welcher sie dazu bestimmt hat, ist nicht klar. Berücksichtigt man jedoch, dass sie (vgl. oben §. 2) als Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuchs das Privatrecht bezeichnet, und diesem das öffentliche Recht, das Strafrecht und das Prozessrecht gegenüber stellt, so hat sie vermuthlich das Privatfürstenrecht als Theil des öffentlichen Rechts angesehen. Es würde sich dann nur die oben (§. 2) gemachte Bemerkung über den wenig festen Begriff des öffentlichen Rechts bestätigen. Indessen gehört, wie §. 5 gezeigt worden ist, das Familienrecht des hohen Adels wesentlich dem Privatrecht an, wenn auch in den souveränen Häusern einzelne Institute desselben einen staatsrechtlichen Charakter an sich tragen. Es hätte also dem allgemeinen bürgerlichen Rechte gegenüber jedenfalls als Spezialrecht hervorgehoben werden müssen.

§. 8.

Die Commission für die Entwerfung des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Diese hat sich im Wesentlichen dem von der Vorcommission aufgestellten Plane angeschlossen, ohne jedoch deren Erwägungen und Vorschläge schlechthin sich anzu-

eignen. Wie aus der oben (§. 2) gegebenen Uebersicht ihrer Beschlüsse erhellt, hat sie die verschiedene Bedeutung des Lehenrechts, der Stammgüter und des Familienfideicommisses wohl erwogen und für Letzteres eine selbständige Behandlung in Aussicht gestellt. Ueber das Familienrecht des hohen Adels und dessen Stellung zum bürgerlichen Gesetzbuch liegt aber auch von Seiten der Haupt-Commission keine Aeusserung vor, so dass sie, in Uebereinstimmung mit der Vorcommission dasselbe als nicht zum bürgerlichen Rechte und also nicht zum Bereiche ihrer Aufgabe gehörig betrachtet zu haben scheint. Wenn diese Auffassung nun nach den früheren Ausführungen sich als unhaltbar darstellt, so ist zu erwägen, in welcher Weise das bürgerliche Gesetzbuch sich mit diesem Spezialrechte zu befassen hat. Es muss namentlich festgestellt werden, inwieweit Letzteres seinem Bestande nach anzuerkennen ist und in welches Verhältniss es zu dem gemeinen Reichsrechte treten soll.

§. 9.
Die Aufgabe.

Die reichsständischen Familien bildeten zur Zeit des Deutschen Reichs einen besonderen Stand, welcher trotz der verschiedenen Machtstellung und politischen Bedeutung der einzelnen Häuser sich doch als eine Rechtsgemeinschaft darstellte und sein inneres Standesrecht gleichmässig begründet hatte. Dies Verhältniss ist auch nach der

Scheidung in souveräne und mittelbare Familien geblieben, indem das Princip der Ebenbürtigkeit die Standesgemeinschaft aufrecht erhielt und dasselbe Familienrecht auch den Mediatisirten bewahrt ward. Wenn es sich nun bei der Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuchs darum handelt, zu diesem Familienrecht eine bestimmte Stellung einzunehmen, so erscheint es, da eine Umbildung der Spezialrechte an sich nicht bezweckt wird, als das Natürliche, es in seinem gegenwärtigen Bestande anzuerkennen; wenigstens müssten sehr entscheidende Gründe vorliegen, um eine Aenderung zu rechtfertigen. An das Recht der souveränen Häuser wird nun wohl die Reichsgesetzgebung die Hand nicht legen wollen; denn wenn auch für sie die meisten hierher gehörigen Rechtsinstitute privatrechtlichen Inhaltes sind, so bietet schon die Machtstellung dieser Häuser dafür die Gewähr, dass ihr Sonderrecht dem allgemeinen bürgerlichen Rechte gegenüber aufrecht erhalten bleibt.

Weniger günstig ist dagegen die Lage der mediatisirten Familien. Die weit verbreitete Anschauung, dass die politische Freiheit wesentlich in der unbedingten Gleichheit der Rechtsinstitute für alle Staatsbürger besteht, ist der Berücksichtigung besonderer Einrichtungen für einzelne Klassen der Bevölkerung nicht günstig, und wenn auch den eigenthümlichen Bedürfnissen gewisser Berufsstände z. B. der Kaufleute Rechnung getragen wird, so soll doch dem hohen Adel, schon weil er ein Geburtsstand ist, irgend ein Sonderrecht nicht gewährt werden.

Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung die Stellung, welche der Bundescommissar in den Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz vom 17. Februar 1875 wegen des Grossjährigkeitsalters einnahm, indem er sich nur für einen Vorbehalt zu Gunsten der souveränen Häuser erklärte (s. oben §. 6).

Das betraf freilich nur ein vereinzeltes Rechtsverhältniss von geringer Wichtigkeit, dagegen ist das Familienrecht des hohen Adels überhaupt für alle Glieder desselben von entscheidendem Einflusse auf ihre wichtigsten Interessen. Von bestimmten leitenden Principien beherrscht, bildet es einen selbständigen Rechtstheil, welcher sich nicht als Ausnahme von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte darstellt, sondern neben demselben die ihm unterworfenen Rechtsverhältnisse selbständig beherrscht. Diese sind in festbegründeter Uebung eigenthümlich gestaltet und die verschiedenartigsten Interessen würden verletzt werden, wenn sie einfach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts unterworfen werden sollten. Dafür spricht auch kein wirthschaftliches oder politisches Bedürfniss; vielmehr hat die Geschichte den Beweis geführt, welchen Werth eine wohl ausgestattete historisch begründete Aristokratie für den Staat hat. Dazu kommt, dass es dem Grunde der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, den früher reichsständischen Häusern, welchen ihre politische Machtstellung genommen ist, wenigstens das ihnen gewährte Familienrecht unverkümmert zu bewahren.

Auch die souveränen Häuser bleiben davon nicht unberührt, wenn eine nivellirende Gesetzgebung das Recht des hohen Adels an sich beseitigen und ihnen nur ein mit ihrer politischen Stellung verknüpftes Ausnahmerecht gewähren wird. Neben der billigen Rücksichtnahme auf ihre Genossen vom Reiche her wird doch auch die Erwägung Platz greifen, dass das Recht der einzelnen souveränen Häuser zum Theil lückenhaft ist und einer Ergänzung bedarf, dass diese aber nur aus dem geschichtlich begründeten gemeinsamen Standesrechte entnommen werden kann, da die souveränen Häuser für sich ein solches nicht haben.

Wenn diese Gründe dafür sprechen, dass das bürgerliche Gesetzbuch die Rechtsinstitute des Privatfürstenrechts nicht beseitige, so fragt sich allerdings noch, welche Stellung es zu demselben weiter einzunehmen hat. Hier bieten sich dann zwei Wege dar, welche beschritten werden können. Entweder schliesst das Gesetzbuch dieses Spezialrecht einfach von dem Kreise seiner Bestimmungen aus und überweist es den Landesrechten, indem es ihm eine blos particularrechtliche Geltung beilegt, oder es erkennt es, soweit es sich nicht um staatsrechtliche Institute handelt, als Reichsrecht an und entzieht es der Einwirkung der Landesgesetzgebung.

Der erste Weg würde der bequemere sein, allein als der richtige kann er nicht gelten. Im Allgemeinen nämlich ist zu bemerken, dass das Familienrecht des hohen Adels nicht in der Form des Landesrechts entstanden ist

und sich behauptet hat. Allerdings hat auf die Ausbildung desselben in den einzelnen Häusern deren Autonomie einen entscheidenden Einfluss ausgeübt; allein die eigentlich maassgebenden Rechtsgrundsätze sind doch im Wege eines in den betreffenden Kreisen gleichartig entwickelten Gewohnheitsrechts entstanden und haben innerhalb ihres Bereichs gemeinrechtliche Geltung gewonnen. Die Ebenbürtigkeit, die corporative Organisation der Familie, die agnatische Vormundschaft, das Güterrecht der Ehegatten, die Gebundenheit des Hausvermögens, die Individualsuccession in der Form des Erstgeburtsrechts sind Institute des gemeinen Rechts und haben als solche ihre feste Ausbildung erhalten. Dies gemeine Recht ist freilich kein absolutes, wie denn z. B. selbst das Ebenbürtigkeitsprincip durch Statut und Observanz, im Einzelnen Fall auch durch den Consens der Agnaten modificirt werden kann; einzelne Häuser haben die Vormundschaft der Mutter anerkannt, auch im Güter- und Erbrecht finden sich besondere Bestimmungen.

Allein solche Abweichungen beruhen nicht auf Landesrecht, sondern auf der Autonomie der Familien und schliessen den Begriff des gemeinen Rechts in seiner regelmässigen Geltung nicht aus. Nun entspricht es aber doch gewiss nicht der Aufgabe einer nationalen Politik, eine Rechtsbildung, welche sich über die territorialen Grenzen hinaus auf gemeinsamer Grundlage entwickelt und selbst die Zeit Deutscher Zerrissenheit überdauert hat, ohne eine sachliche Begründung, blos der äusseren

Gleichförmigkeit wegen aus dem Kreise des gemeinen Rechts zu verdrängen und in das Landesrecht zu verweisen. Es geziemt sich vielmehr, dass der alte Reichsadel unter das Reichsrecht gestellt bleibt.

Damit ist nicht gesagt, dass die in der Verfassung des Deutschen Bundes gewährte Garantie auch nur für das Familienrecht der mittelbaren Häuser von Reichswegen übernommen werden soll. Der Reichsgesetzgebung bleibt ihre souveräne Macht gewahrt. Aber die Aufgabe darf ihr gestellt werden, dass sie die bezeichneten Rechtsinstitute in ihrer für ganz Deutschland gleichmässig geltenden Wirksamkeit erhalte und sie der unberechenbaren Einwirkung einzelner Landesgesetzgebungen entziehe. Diese Forderung wird um so mehr gerechtfertigt erscheinen, wenn man erwägt, dass in Folge der Mediatisirung und der Grenzregulirungen ein grosser Theil der vormals reichsständischen Besitzungen verschiedenen Bundesstaaten untergeordnet worden ist, und dass es üble Unzuträglichkeiten mit sich führen würde, wenn in diesen Staaten für das Güter- und Familienrecht desselben Hauses verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kämen.

§. 10.

(Fortsetzung.) **Die Aufgabe.**

Hat demnach das bürgerliche Gesetzbuch sein Verhältniss zu dem Familienrecht des hohen Adels festzustellen, so empfiehlt sich doch eine Codifikation desselben

in keiner Weise. Von dem Gesetzbuch selbst, welches nur das allgemeine bürgerliche Recht zum Gegenstande hat, ist eine solche schon nach seiner Anlage und seinem Systeme ausgeschlossen; aber auch durch ein besonderes Reichsgesetz die Codifikation dieses Spezialrechts zu bewirken, wird nicht rathsam sein. Denn es liegt dafür einmal kein Bedürfniss vor, da das Privatfürstenrecht seinem wesentlichen Bestande nach festgestellt ist und es innerhalb desselben zwar nicht an einzelnen Controversen fehlt, diese aber doch mit Hülfe der Theorie und Praxis eine wissenschaftliche Lösung finden können. Dazu kommt, dass die Codifikation auch in der Form eines Normalstatuts ein wichtiges, dem Familienrecht des hohen Adels eigenthümliches Institut aufheben oder doch wesentlich beschränken würde, nämlich die Autonomie der einzelnen Häuser, welche dieser ganzen Rechtsbildung erst die rechte Elasticität und Beweglichkeit giebt.

Man wird sich also wohl bei der Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuchs darauf zu beschränken haben, die Geltung des Privatfürstenrechts als eines gemeinrechtlichen Spezialrechts neben dem allgemeinen bürgerlichen Rechte anzuerkennen. Doch wird es sich empfehlen, dies nicht in ganz allgemeiner Fassung zu thun, sondern auch das leitende Princip dieses Rechtstheils, nämlich die corporative Verfassung der Häuser an geeigneter Stelle des Gesetzbuchs, etwa in den Abschnitt von den Statusrechten oder von den juristischen Personen bestimmt zum Ausdruck zu bringen.

Ausserdem wird es aber jedenfalls den Anforderungen der Rechtssicherheit entsprechen, wenn die besonderen Quellen des Privatfürstenrechts bestimmt bezeichnet und ihre fortdauernde Geltung bestätigt werden. Dies müsste dann nach dem Vorgang des Sächsischen Gesetzbuchs in dem den Rechtsquellen gewidmeten Abschnitt geschehen, und zwar für die souveränen Häuser etwa in folgender Fassung.

§. a.

„Auf die Privatrechtsverhältnisse der Souveräne und der souveränen Häuser sowie des Fürstlichen Hauses Hohenzollern finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als jene nicht den besonderen hausrechtlichen Bestimmungen unterworfen sind."

Für die mittelbaren Häuser würde diese Vorschrift eine etwas veränderte Fassung erhalten müssen, da in Betreff der Autonomie eine Abweichung von dem jetzt geltenden Rechte rathsam erscheint.

In Art. 14 der B. A. heisst es nämlich:

„2. Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen (den Mediatisirten) die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem S o u v e r a i n vorgelegt und bei den

höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen."

Der Sinn dieser letzteren Bestimmung ist nicht unbestritten geblieben und auch in der Ausführung verschieden aufgefasst worden, da die betreffenden Gesetze und Verträge in den einzelnen Staaten bald die landesherrliche Bestätigung der Statuten, bald bie blosse Mittheilung derselben zur Kenntnissnahme vorschreiben. Hier wird nun das Gesetzbuch von Reichswegen ein einheitliches Verfahren vorzuschreiben haben, und überwiegende Gründe sprechen dafür, dass allgemein die landesherrliche Bestätigung gefordert werde. Denn dadurch wird die Rechtsbeständigkeit des Statuts von Anfang an klar gestellt und ein nachträgliches Einschreiten gegen Bestimmungen, welche dem öffentlichen Rechte und dem Rechte Dritter entgegen treten, vermieden. Ist aber auch durch die Bestätigung des Statuts anerkannt worden, dass es im Bereiche seiner Geltung bindende Kraft haben soll, so rechtfertigt es sich auch, dass es in den öffentlichen Blättern (Gesetzsammlungen, Regierungsblätter) gehörig bekannt gemacht wird, damit ihm die volle Wirksamkeit gesichert werde.

Zu dem §. a, welcher die souveränen Häuser betrifft, wird daher ein anderer für die mediatisirten hinzuzufügen sein, des Inhaltes:

§. b.

„Die für die früher reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen Familien des hohen Adels geltenden besonderen autonomischen Bestimmungen in Betreff des Privat-Güter- und Familienrechts, so wie das Recht der Ebenbürtigkeit bleiben aufrecht erhalten und werden von den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt."

„Auch behalten diese Familien die Autonomie; neu errichtete Statuten bedürfen jedoch der landesherrlichen Bestätigung und sollen, wenn diese ertheilt ist, in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden."


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 611 949



